



LVBG
Landesverband Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

E-Mail-Rundschreiben Nr. D 9/2004

Düsseldorf, den 28.04.2004

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Durchführung stationärer Behandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut ist die Frage gestellt worden, ob für eine erforderliche stationäre Behandlung grundsätzlich alle Kliniken in Anspruch genommen werden können.

Unter Berücksichtigung der für das Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren geltenden Organisationskriterien kommt es nach der geltenden Rechtslage (§§ 27 Abs. 1 Nr. 6, 33 SGB VII i. V. mit § 107 SGB V) entscheidend auf den Versorgungsauftrag eines Krankenhauses an.

Schon hieraus wird erkennbar, dass neben den Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken für eine unmittelbare Einweisung nur solche Krankenhäuser in Betracht kommen, die auch nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung als „zugelassene Krankenhäuser“ gelten. Das sind regelmäßig nur

- Hochschulkliniken
- Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser) oder
- Krankenhäuser, die einen Versorgungsauftrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

Stationäre Behandlung in anderen Krankenhäusern, insbesondere in Praxiskliniken, kann daher nur im Wege der Erteilung eines Einzelbehandlungsauftrages des Unfallversicherungsträgers erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

Kunze